



Politische Gemeinde Hüttwilen



Gemeinderat Hüttwilen

8536 Hüttwilen, 12. April 2018

Verfügung

Unterschutzstellung eines erhaltenswerten Einzelobjektes

Objekt: Siedlung Hofacker (östlicher Dorfeingang Hüttwilen)
Parz. Nr. 183
Geb. Nr. Assekuranz-Nr. 36/1-0011
Eigentümerin: Frau Anita Langhart

Der Gemeinderat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG-TG; RB 450.1) haben die Ortsgemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG-TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Ausführungsverordnung zum NHG-TG (RRV-NHG-TG, RB 450.11) aufgelistet.

2. Die Siedlung Hofacker ist im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Hüttwilen verzeichnet und als bemerkenswert eingestuft. Sein denkmalpflegerischer Wert besteht in erster Linie in
 - der typischen Gebäudeform
 - als markantes Haus am östlichen Dorfeingang von Hüttwilen
 - dem hohen Stellenwert als ehemaliges Stickeilokal und späterem Schulzimmer für den Handarbeitsunterricht.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Haus als Substanz ungeschmälert erhalten bleibt. Dementsprechend erweisen sich folgende Anforderungen als gerechtfertigt und verhältnismässig:

- Erhaltung der Grundkonstruktion und des architektonischen Ausdrucks
- Keine Zusatzbauten und Anlagen
- Erhaltung und Pflege

Demnach beschliesst der Gemeinderat:

1. Das Objekt wird als bemerkenswert unter Schutz gestellt.
 - a) Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b) Veränderungen sind in Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalpflege vorzunehmen.
2. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 im Grundbuch der Gemeinde angemerkt.
3. Mitteilung an:
 - Eigentümerin
 - Die nach § 24 NHG-TG rechtsmittelberechtigten Organisationen
 - Grundbuchamt Frauenfeld zur Anmerkung im Grundbuch
 - Amt für Denkmalpflege des Kanton Thurgau

Der Gemeindepräsident



Hanspeter Zehnder

Der Gemeindeschreiber



Daniel Meier

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und im Doppel Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu erhalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.